

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Güterwagen

Präambel

Vorbehaltlich der schriftlich zwischen dem Mieter und der RAIL CARGO LOGISTICS GMBH (nachfolgend „RCL-MAC“ genannt) vereinbarten einzelvertraglichen Bedingungen kommen für die Vermietung von Güterwagen (nachfolgend „Wagen“ genannt) ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Güterwagen (nachfolgend „Allgemeine Bedingungen“ genannt) zur Anwendung, die – soweit gesetzlich zulässig – Vorrang gegenüber allen sonstigen, außervertraglichen Schriftstücken haben.

Die Miete von Güterwagen bedingt die vorbehaltslose Annahme der Allgemeinen Bedingungen seitens des Mieters.

1. Mietdauer, Kündigung

- 1.1 Das Mietverhältnis beginnt und endet wie im Einzelvertrag festgelegt.
- 1.2 Im Fall eines unbefristeten Mietverhältnisses ist, sofern nicht im Einzelvertrag anders festgelegt, eine ordentliche Kündigung in schriftlicher Form (Einschreiben) zum Ende eines Kalendermonats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat möglich.
- 1.3 Unabhängig davon besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung). RCL-MAC ist berechtigt, das Mietverhältnis insbesondere in den folgenden Fällen ganz oder teilweise zu kündigen:
 - a. bei Vorliegen außerordentlicher Umstände, die eine vorzeitige Kündigung rechtfertigen (z.B. bei Beendigung des Hauptmietvertrages zwischen RCL-MAC und ihrem jeweiligen Vertragspartner).
 - b. bei Nichtzahlung des Mietentgelts oder sonstiger Kosten durch den Mieter.
 - c. nachdem eine förmliche Mahnung durch Einschreiben wirkungslos geblieben ist, bei:
 - Fehlen von Versicherungen oder einer nicht ausreichenden Versicherungsdeckung,
 - einer schwerwiegenden Vertragsverletzung des Mieters (z.B. bei nicht vertragsgemäßer Verwendung des Wagens).

In diesen Fällen ist RCL-MAC berechtigt, vom Mieter Folgendes zu verlangen:

- a. unverzügliche Rückgabe des Wagens,
- b. Zahlung fälliger, noch nicht beglichener Mietentgelte und sonstiger Kosten,
- c. Zahlung allfälliger Transport-, Reinigungs- und Wiederherstellungskosten und
- d. Zahlung einer pauschalen Kündigungsentschädigung in der Höhe von 25 % des Mietentgelts, das im Fall einer Weiterführung des Mietverhältnisses bis zum Laufzeitende bzw. bei unbefristeten Mietverhältnissen bis zum Ablauf von weiteren 3 (drei) Monaten, noch zu zahlen gewesen wäre.

2. Zustand des Wagens, Mängelrüge

- 2.1 Der dem Mieter beigestellte Wagen
 - a. ist im Fahrzeugregister eingetragen,
 - b. verfügt über eine technische Zulassung gemäß den geltenden Vorschriften und
 - c. befindet sich zum Zeitpunkt der Beistellung in vertragsgemäßem und für den Transport der im Einzelvertrag genannten Güter geeignetem Zustand.
- 2.2 Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung seiner Pflichten gemäß der technischen Zulassung und aller vertraglichen und sonstigen nationalen und internationalen Bestimmungen über die Inbetriebnahme und den Betrieb des Wagens, sowie der jeweils gültigen Bestimmungen, die auf seine Beziehung zu Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern Anwendung finden.
- 2.3 Während der Mietdauer ist es Aufgabe des Mieters, sich des einwandfreien Zustandes des Wagens (gegebenenfalls auch der Sauberkeit und Dichtheit der Behälter) sowie dessen Eignung für die vorgesehene Nutzung zu vergewissern.
- 2.4 Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach Erhalt des Wagens eine schriftliche Mitteilung an RCL-

MAC zu richten, die den Zeitpunkt des Empfangs des Wagens und allfällige Mängel angibt. Andernfalls gilt der Wagen als in vertragsgemäßem und einwandfreiem Zustand, sowie für den vorgesehenen Transportzweck geeignet, übernommen. Im Fall von berechtigten und zeitgerecht bekannt gegebenen Mängeln ist RCL-MAC berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder einen Ersatzwagen zu stellen. Es besteht jedenfalls keine Pflicht von RCL-MAC zur Stellung eines Ersatzwagens.

- 2.5 Im Fall der Übernahme des Wagens durch den Mieter von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend „EVU“ genannt) ist der Mieter verpflichtet, es diesem EVU und auch RCL-MAC unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich der Wagen in Folge von transportbedingten Schäden nicht in ordnungsgemäßem Betriebszustand befindet.

3. Verwendung des Wagens, Informationspflichten

- 3.1 Der Mieter darf den Wagen nur zu den vereinbarten Verwendungszwecken und im Einklang mit den geltenden Bestimmungen verwenden. Er verpflichtet sich, den Wagen während der Mietdauer mit der notwendigen Sorgfalt zu verwenden, von RCL-MAC zur Verfügung gestellte Informationen zum Betrieb des Wagens fortlaufend zu beachten und bei Schäden während der Laufzeit des Mietvertrags RCL-MAC zu benachrichtigen. Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Lastgrenzen nicht zu überschreiten und die Beladungs- und Entladungsbestimmungen des Wagens und der beförderten Waren einzuhalten.
- 3.2 Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, darf der Mieter den Wagen grundsätzlich frei international einsetzen. Der Einsatz in Krisengebieten bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung durch RCL-MAC; diese hat das Recht, einen solchen Einsatz jederzeit zu untersagen, wenn Beschädigung, Verlust oder Beschlagnahme des Wagens zu befürchten sind.
- 3.3 Der Mieter ist verpflichtet, Beförderungsverträge ausschließlich mit EVU, die den „Allgemeinen Vertrag über die Verwendung von Güterwagen“ (nachfolgend „AVV“ genannt) unterzeichnet haben oder mit denen die Bestimmungen des AVV bilateral vereinbart wurden, abzuschließen. Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung von RCL-MAC keinesfalls berechtigt, mit einem EVU Abweichungen von den Bestimmungen des AVV zu vereinbaren. Sofern der Mieter für die Beförderung ein EVU einsetzt, das diese Voraussetzung nicht erfüllt, so hat er RCL-MAC jeglichen hieraus entstehenden Nachteil zu ersetzen und RCL-MAC so zu stellen, als ob die Beförderung durch ein EVU erfolgt wäre, das dem AVV beigetreten ist.
- 3.4 Die Weitergabe des Wagens an Dritte zur Nutzung für deren eigene Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von RCL-MAC gestattet.
- 3.5 Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, hat der Mieter RCL-MAC monatlich Informationen über die tatsächliche Laufleistung des Wagens zu liefern. Darüber hinaus hat der Mieter auf Anfrage von RCL-MAC über die Bewegungen des Wagens sowie seine Transport-, Leitweg- und Tarifenweisungen Auskunft zu geben, sowie die für eine statistische Datenerfassung erforderlichen Informationen zu liefern.
- 3.6 RCL-MAC kann von dem Mieter jederzeit Auskunft darüber verlangen, von welchem EVU der Wagen verwendet wird/wurde. RCL-MAC kann die Übergabe des Wagens an bestimmte EVU in begründeten Fällen untersagen, gleich ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.
- 3.7 Der Mieter verpflichtet sich während der gesamten Mietdauer, ohne schriftliche Zustimmung von RCL-MAC, keine Veränderung welcher Art auch immer an einem beliebigen Bestandteil des Wagens vorzunehmen, keine Kennzeichen und Anschriften zu entfernen oder zu verändern, es sei denn, dass dies von einer Behörde ausdrücklich angeordnet ist; über solche behördliche Anordnungen ist RCL-MAC unverzüglich zu informieren. Soweit RCL-MAC die Anbringung eigener Anschriften des Mieters am Wagen gestattet, hat der Mieter die Kosten für die Anbringung und deren Instandhaltung zu tragen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Wagen auf Kosten des Mieters wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
- 3.8 Über Mängel an Kennzeichen und Anschriften des Wagens ist RCL-MAC unverzüglich zu informieren. Andernfalls haftet der Mieter RCL-MAC und Dritten gegenüber für alle sich hieraus ergebenden Folgen und Kosten. Weiters ist der Mieter verpflichtet, RCL-MAC unverzüglich schriftlich über jeden tatsächlichen oder gemäß Artikel 20.1 AVV vermuteten Verlust, Störfall oder Schaden des Wagens, der geeignet wäre, die

Beibehaltung des ordentlichen Zustands des Wagens selbst oder der beförderten Waren zu beeinträchtigen, zu informieren. Der Mieter haftet für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die sich aus einer solchen Informationsunterlassung ergeben.

- 3.9 Bei Eintritt einer Beschädigung oder eines tatsächlichen oder gemäß Artikel 20.1 AVV vermuteten Verlustes des Wagens ist der Mieter darüber hinaus verpflichtet, rechtzeitig alle Maßnahmen (insbesondere gemeinsame Schadensfeststellung durch alle Beteiligten) zu ergreifen, um die Rechte von RCL-MAC gegenüber Dritten zu wahren und die Schäden am Wagen zu begrenzen.

4. Instandhaltung, Instandsetzung, Reinigung

- 4.1 Der Mieter ist verpflichtet, Instandhaltungsmaßnahmen (Revisionen), die von der hierfür verantwortlichen Stelle für erforderlich gehalten oder reglementarisch vorgeschrieben werden, zu dulden und in dem erforderlichen Umfang an ihrer Umsetzung mitzuwirken. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, RCL-MAC den Wagen für die vorgeschriebenen/planmäßigen Revisionen und für alle weiteren erforderlichen Untersuchungen in betriebs sicherem und prüffähigem Zustand, insbesondere vollständig entleert und im erforderlichen Umfang innen und außen gereinigt, einer von RCL-MAC oder dem Halter namhaft gemachten Revisionswerkstatt zeitgerecht zuzuführen und wieder zu retournieren. Gibt RCL-MAC, der Halter oder die von diesem beauftragte verantwortliche Stelle von den geplanten Wartungsterminen abweichende Zeitpunkte vor, so sind diese vom Mieter verbindlich einzuhalten. Im Fall einer nicht fristgerechten Stellung zur Prüfung/Revision haftet der Mieter gegenüber RCL-MAC oder dem Halter für die gesamten unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Sollten im Rahmen der Prüfung/Revision Mängel festgestellt werden, die im laufenden Betrieb zu Lasten des Mieters hätten beseitigt werden müssen, so hat der Mieter die Kosten für die Arbeiten zur Beseitigung der Mängel zu tragen.
- 4.2 Der Mieter ist während der Mietdauer verpflichtet, die notwendigen Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen/Bedarfsausbesserungen) des Wagens in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchführen zu lassen, um die Funktionstüchtigkeit des Wagens zu erhalten. Instandsetzungen sind gemäß Anlage 10 des AVV durchzuführen.
- 4.3 Der Mieter hat für die Zeit der Instandhaltung / Instandsetzung eines Wagens keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des Mietentgelts oder auf Stellung eines Ersatzwagens.
- 4.4 RCL-MAC bzw. ihre bevollmächtigte Vertreter verfügen über das uneingeschränkte Recht, den Wagen während der Mietdauer jederzeit einer Inspektion zu unterziehen.
- 4.5 Der Mieter sorgt während der Mietdauer für die notwendigen Innen- und Außenreinigungs-, Entgasungs- und Neutralisierungsarbeiten sowie Entsorgung von Produkt-rückständen selbst und trägt hierfür die Kosten. Reinigungen haben von entsprechend qualifizierten und geeigneten Personen und entsprechend dem vereinbarten Reinigungsgrad zu erfolgen.
- 4.6 Ist für eine Instandhaltung, Instandsetzung oder bahnamtliche Untersuchung die Neutralisation bzw. Entspannung und Entgasung und infolge der Art oder Menge der Ladungsrückstände eine Reinigung des Wagens erforderlich, so hat der Mieter die Kosten hierfür zu tragen.

5. Rückgabe des Wagens

- 5.1 Der Mieter hat den Wagen zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort unaufgefordert zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Mietentgelts bis zum Eintreffen des Wagens am Bestimmungsort fort. Die Geltendmachung einer höheren Nutzungsentschädigung und/oder eines vom Mieter zu vertretenden weiteren Schadens durch RCL-MAC bleibt vorbehalten.
- 5.2 Der Wagen muss vollständig leer und in dem Zustand, in dem er sich bei der Bereitstellung befand (vorbehaltlich des üblichen Verschleißes), auf eigene Kosten an dem durch RCL-MAC bestimmten Ort zurückgegeben werden. Die Verpflichtung des Mieters zur Reinigung des Wagens richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 5.3 RCL-MAC ist verpflichtet, innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach erfolgter Überprüfung des Wagens eine schriftliche Mitteilung an den Mieter zu richten, die den Zeitpunkt des Empfangs des Wagens und allfällige Mängel angibt. Andernfalls gilt der Wagen als in einwandfreiem Zustand zurückgegeben. Der Mieter ist daraufhin verpflichtet, innerhalb von 7 (sieben)

Werktagen nach Empfang dieser Mitteilung eine schriftliche Stellungnahme an RCL-MAC zu übermitteln. Andernfalls gelten die seitens RCL-MAC festgestellten Mängel als anerkannt.

- 5.4 Stellt sich beim Empfang des Wagens durch RCL-MAC heraus, dass der Wagen gereinigt, instandgesetzt oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften untersucht werden muss, so ist der Mieter für den zur Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum zur Fortzahlung jenes Betrags, der dem Mietentgelt entspricht, und zum Ersatz sonstiger Schäden verpflichtet.

6. Gefahrtragung und Haftung

- 6.1 Der Mieter trägt ab Beginn der Mietdauer bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe das Risiko für den Wagen. Dies beinhaltet insbesondere die Risiken höherer Gewalt, jede Form des Abhandenkommens und Vandalismus.
- 6.2 Der Mieter haftet ab Beginn der Mietdauer bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe vollumfänglich für Verlust und Schäden am Wagen sowie für Schäden infolge verspäteter Rückgabe des Wagens (Nutzungsausfall), die er oder ein von ihm beauftragter Dritter während diesem Zeitraum verursacht. Die Schadenersatzpflicht des Mieters gegenüber RCL-MAC für die Beschädigung des Wagens umfasst die Kosten für die vollständige Wiederherstellung des Wagens, sowie die Transport- und Stillstandskosten, die Entschädigung der Wertminderung und den Nutzungsverlust (entspricht dem vertraglich vereinbarten Mietentgelt) bis zum Zeitpunkt der vollständigen Wiederherstellung des Wagens. Für einen Wagen, der gemäß Artikel 20.1 AVV als verloren gilt, endet die Verpflichtung zur Mietentgeltzahlung zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Rückgabe des Wagens.
- 6.3 Der Mieter haftet ferner für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße oder vorschriftswidrige Nutzung des Wagens durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden und hält RCL-MAC gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Insbesondere hält der Mieter RCL-MAC auch hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Halters schad- und klaglos, die dadurch entstehen, dass vom Mieter beauftragte EVU nicht dem AVV beigetreten sind.
- 6.4 Der Mieter stellt RCL-MAC von allen Ansprüchen frei, die gegebenenfalls gegen diese im Zusammenhang mit allfälligen Steuer-, Zoll- oder ähnlichen Verpflichtungen geltend gemacht werden.
- 6.5 Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegenüber RCL-MAC, insbesondere im Falle von Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch verspätete Bereitstellung, Versagen oder Ausfall des Wagens (z.B. durch Instandhaltungsmaßnahmen) entstehen, sind ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. RCL-MAC haftet in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit sowie entgangenen Gewinn.
- 6.6 Der Kunde bestätigt die Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Deutschland durch sein Unternehmen oder seine Nachunternehmer und hält RCL-MAC für allfällige Forderungen, resultierend aus der Nichteinhaltung des MiLoG, schad- und klaglos.

7. Versicherungen

- 7.1 Festgehalten wird, dass der Wagen von RCL-MAC gegen kein wie immer geartetes Risiko versichert ist. Es liegt somit im Ermessen des Mieters, diesbezüglich für einen geeigneten Versicherungsschutz zu sorgen.
- 7.2 Der Mieter stellt sicher, dass er während der Mietdauer über eine marktübliche Haftpflichtversicherung verfügt. RCL-MAC kann jederzeit die Vorlage der Versicherungsbestätigung verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, RCL-MAC über eine Änderung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Mietentgelt, Kosten

- 8.1 Das Mietentgelt wird ab Beginn der Mietdauer bis zum Abschluss der nach der ordnungsgemäßen Rückgabe des Wagens erfolgten Überprüfung geschuldet. Erfolgt die Rückgabe auf Verlangen von RCL-MAC durch unmittelbare Weitergabe an einen Dritten oder durch Bereitstellung für eine solche Weitergabe, so endet die Mietentgeltzahlungspflicht an dem Tag der Absendung oder der Bereitstellung bzw. mit der Übernahme durch den Dritten.
- 8.2 Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, wird das Mietentgelt monatlich im Voraus berechnet und ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Sämtliche Zahlungen müssen innerhalb dieser Frist ohne Abzug bei RCL-MAC eingegangen sein.

- 8.3 Im Fall eines Zahlungsrückstandes bei Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist RCL-MAC berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 18 % p.a. sowie alle weiteren Nachteile, die ihr aufgrund dieses Verzugs entstanden sind, vom Mieter zu verlangen.
- 8.4 Das Mietentgelt sowie sämtliche weiteren Zahlungspflichten des Mieters aus dem Mietverhältnis verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, Zoll oder anderer direkter oder indirekter Steuern und Abgaben (z.B. behördlich festgelegte Mietvertragsgebühren). Sollte RCL-MAC solche Kosten vorauslagt haben, werden sie vom Mieter ersetzt.
- 8.5 Vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Bestimmungen wird bei der Kalkulation des Mietpreises eine jährliche Laufleistung (Leer- und Lastfahrten) von maximal 40.000 km pro Wagen berücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Laufleistung kann RCL-MAC eine die Mehrnutzung berücksichtigende Anpassung des vereinbarten Mietentgelts verlangen. Eine Reduzierung des Mietentgelts wegen einer unter 40.000 km pro Wagen/Jahr liegenden Nutzung ist ausgeschlossen.
- 8.6 Bei nachweisbaren Kostenerhöhungen, insbesondere bei solchen, die durch die Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen verursacht sind, die kostenwirksame Anpassungen oder Umbauten am Wagen bedingen, oder bei Kosten, die mit dem Betrieb und der Instandhaltung des Wagens zusammenhängen, kann RCL-MAC eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Mietentgelts ab dem Eintritt der Kostenerhöhungen verlangen.
- 8.7 Sämtliche Transportkosten sowie alle sonstigen Kosten und Gebühren (Standgelder, Frachten, Rangiergebühren, Umstellkosten, etc.) die im Zusammenhang mit dem Transport und der Hinterstellung des Wagens zu entrichten sind, werden vom Mieter getragen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union; dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich sogenannter Dual Use-Güter (Wirtschaftsgüter, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken verwendbar sind). Der Kunde hat RCL-MAC auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Für allfällige, sich aus einer Missachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Kunde RCL-MAC schad- und klaglos. Darüber hinaus obliegt dem Kunden das Prüfen von Namen und Adressen mit den von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Anti-Terror-Listen. Bei (Transport-) Leistungen in Länder, die Adressaten von Sanktionen/ Handelsbeschränkungen sind, hat der Kunde eine von RCL-MAC zur Verfügung gestellte Erklärung im Zusammenhang mit außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften abzugeben.
- 9.2 Personenbezogene Daten des Kunden werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses innerhalb der Rail Cargo Group verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben. Der Kunde erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten sowohl von RCL-MAC selbst, als auch von den verbundenen Unternehmen der RCL-MAC zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.
- 9.3 Für die allenfalls erforderliche Bekanntgabe des vorliegenden Mietverhältnisses sowie der Beförderung des Wagens gegenüber den Verwaltungsstellen der betroffenen Länder ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.
- 9.4 Der Mieter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 9.5 Dem Mieter steht kein Zurückbehaltungsrecht an dem Wagen zu.
- 9.6 Die Parteien sind ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf Dritte zu übertragen. Sämtliche mit RCL-MAC im Konzern verbundenen Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.
- 9.7 Über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungs- oder Ergänzungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform errichtet und von beiden Parteien unterfertigt wurden.
- 9.8 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen, welche die Parteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am Nächsten kommt.
- 9.9 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien berufen.
- 9.10 RCL-MAC behält sich die Möglichkeit vor, die Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern. In diesem Fall verpflichtet sich RCL-MAC, dem Mieter unverzüglich das geänderte Exemplar auszuhändigen. Erfolgt innerhalb 1 (eines) Monats keine schriftliche Beanstandung des Mieters, so gilt die Annahme der neuen Allgemeinen Bedingungen als erfolgt. Diese werden somit zum integrierenden Bestandteil des sich in Kraft befindlichen Mietverhältnisses.